

Minijob möglich?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 15. August 2024 19:32

Zitat von Schmidt

"Eine Nebentätigkeit ist gemäß § 40 BeamStG grundsätzlich anzeigenpflichtig. Sie ist unter Erlaubnis oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit Sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen." (aus dem Link von Bolzbold)

Mein Gott, ich bin immer begeisterter, fürs Alter ziehe ich zurück nach NDS 😊